

„Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V.“

Beitragsordnung

1. Alle ordentlichen Mitglieder zahlen ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 1.000,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Von der Zahlung des Aufnahmeentgelts befreit sind, wegen der besonderen Konstituierung, alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse“ sind. Im Gegenzug wird das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft „Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse“ in den Verein zum Stichtag 01.07.2007 eingebracht (alle Aktiva und Passiva).
2. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes ganz oder teilweise auf die Erhebung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen verzichten.
3. Es gelten folgende Beitragsbemessungen.

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag zzgl. Mehrwertsteuer
<u>Unternehmen</u>	
- bis zu 10 Mitarbeiter	€ 150,00
- von 11 bis 25 Mitarbeiter	€ 250,00
- von 26 bis 50 Mitarbeiter	€ 500,00
- von 51 bis 100 Mitarbeiter	€ 750,00
- mehr als 100 Mitarbeiter	€ 1.000,00
<u>Gebietskörperschaften</u>	
- unter 10.000 Einwohner	€ 1.000,00
- über 10.000 Einwohner	€ 2.000,00
Natürliche Personen (die nicht Unternehmer sind)	€ 250,00

4. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen sowie Gebietskörperschaften haben als ordentliche Mitglieder den jährlichen Höchstbeitrag zu bezahlen. Haben die einzelnen Mitglieder dieser Vereinigungen den Wunsch im Verein der übergeordneten Vereinigung gleich gestellt zu werden verpflichtet sie sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags entsprechend ihrer Kategorie.

5. Nichtmitglieder, die den Verein unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereines zu nennen. Die Mindestzuwendung an den Verein beträgt 100,00 € pro Jahr. Der Verein behält sich das Recht auf Veröffentlichung des Förderers vor. Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung besteht nicht.
6. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und ist dann jeweils im Voraus am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag quartalsanteilig berechnet und im Monat nach der Aufnahme fällig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan. Der Vorstand hat jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten und eine Entlastung zu beantragen. Die Rechnungslegung des Vorstandes wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer kontrolliert.
8. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Eine Rückerstattung geleisteter Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen bei Austritt erfolgt nicht.

Pritzwalk, 01.01.2020